

**POSTULAT** von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

betreffend Erweiterung Leistungsgruppeneinteilung gemäss CRG und Verbindlicherklärung der Leistungsgruppe 4950 sowie der neu eingeführten Gruppen in den einzelnen Direktionen

---

Der Regierungsrat wird gebeten zu klären, welche regulatorischen und organisatorischen Massnahmen notwendig sind, damit pauschale Budget-Anpassungen in den einzelnen Direktionen analog und zusätzlich zur Leistungsgruppe 4950 vorgenommen werden können, wobei gleichzeitig erreicht werden soll, dass diese Veränderungen der Umsetzungspflicht unterliegen.

Jörg Kündig  
Beatrix Frey-Eigenmann  
Thomas Vogel

26/2013

Begründung:

Der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) ist Gegenstand des CRG. Die Festlegung von Leistungsgruppen liegt in der Kompetenz des Regierungsrates (§ 11 CRG).

Im Rahmen der Budgetdebatte wurde einmal mehr deutlich, dass sich die Regierung an einen pauschalen Kürzungsauftrag in der Leistungsgruppe 4950 nicht gebunden fühlt und damit eine Umsetzung vom Kantonsrat nicht gefordert werden kann.

Ausserdem wurde klar, dass mit Budgetkorrekturen im Konto 4950 der politische Wille nur ungenügend zum Ausdruck gebracht werden kann. Besonderheiten der einzelnen Direktionen können zu wenig berücksichtigt werden und eine Schwergewichtsbildung ist nicht möglich. Hier fehlen zusätzliche Leistungsgruppen, die als Sammelpositionen ohne Zweckbestimmung dazu dienlich wären.